

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat die Feststellung des Planes für folgendes Bauvorhaben beantragt:

A 656, Brückenerneuerungen 6517-914 UF Bahnanlagen und 6517-913 UF Schwabenstraße bei Mannheim-Friedrichsfeld auf den Gemarkungen Mannheim, Ortsteile Friedrichsfeld und Seckenheim sowie Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Edingen, auf einer Länge von 869 m

einschließlich

- Erhöhung der Gradiente
- Neuanlage von Standstreifen
- Anpassung der bestehenden aktiven Schallschutzanlagen
- Anpassung der Straßenböschungen, bereichsweise mit Spundwänden
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen durch Anlage von Entwässerungsmulden bzw. Anpassung der bestehenden Einleitungen in das vorhandene Kanalnetz

im Zuge der A 656 sowie

- Anpassung der Schwabenstraße (K 9756) auf einer Länge von ca. 90 m im Bereich der Brückenerneuerung UF Schwabenstraße
- Verlegung einer Zufahrt zu einer Kleingartenanlage bzw. DB-Verladeflächen auf die Nordseite der A 656 mit neuem Anschluss an die Schwabenstraße
- Verlegung einer Geh-/Radwegverbindung mit Anschluss an den bestehenden Geh- und Radweg des Saarburger Rings und an die DB-Verladeflächen
- Anpassung und Änderung bestehender Wirtschaftswege am Dammfuß der A 656
- Naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Vorübergehende Bereitstellung von Baustelleneinrichtungsflächen.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 16.12.2013 bis einschließlich 27.01.2014** während der gesamten Dienststunden im

- Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Empfangsbereich im Erdgeschoss, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim
- Rathaus Edingen, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss, im Flur, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen

zur Einsicht aus.

Die Auslegung dient gleichzeitig der Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, dessen Umweltverträglichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen ist.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 10.02.2014

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)
- Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Empfangsbereich im Erdgeschoss, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim
- Rathaus Edingen, Bau- und Umweltamt, 2. Obergeschoss, Zimmer 11, Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen

Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind ausgeschlossen. Materielle Rechtspositionen gehen danach, auch für ein eventuel-

les gerichtliches Verfahren, verloren, wenn sie nicht rechtzeitig geltend gemacht werden.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das **Aktenzeichen „24-0513.2 (A 77/A 656)“** und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die vom Land anerkannten Naturschutzvereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen.

5. Für das Anhörungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Neben dem Erläuterungsbericht und den üblichen Plänen zur Beschreibung des Straßenbauvorhabens wurden folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom Antragsteller vorgelegt:

Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (AVZ), Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Ergebnisse schall- und wassertechnischer Untersuchungen sowie ein Baugrund- und Gründungsgutachten.

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht

wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den straßenrechtlichen Bestimmungen in Kraft.